

Botox® – 2018 mit neuen EBM-Leistungen für Urologen

Das Wichtigste auf einen Blick

Botox®-Behandlung bei Blasenfunktionsstörungen



Die Botoxbehandlung bei bestimmten Blasenfunktionsstörungen ist seit Januar 2018 neue EBM-Leistung.

Der Bewertungsausschuss hat zum 1. Januar 2018 in das urologische und gynäkologische Kapitel des EBM jeweils zwei neue Gebührenordnungspositionen (GOP) für die Behandlung und die Nachbeobachtung aufgenommen. Bereits seit einigen Jahren ist das Botulinumtoxin-A enthaltende Arzneimittel Botox® für zwei weitere Indikationsbereiche zugelassen.

Urologische Indikationsbereiche



Indikationsbereich 1: Idiopathische überaktive Blase

mit den Symptomen Harninkontinenz, imperativer Harndrang und Pollakisurie bei erwachsenen Patienten, die auf Anticholinergika nur unzureichend angesprochen oder diese nicht vertragen haben.

Indikationsbereich 2: Harninkontinenz bei Erwach-

senen mit neurogener Detrusorhyperaktivität bei neurogener Blase infolge einer stabilen subzervikalen Rückenmarksverletzung oder Multipler Sklerose.

Drei neue GOPs in der Urologie



GOP 26316 Transurethrale Therapie mit Botulinumtoxin als Zuschlag zu den GOP 26310 und 26311

GOP 26317 Beobachtung eines Patienten im Anschluss an die transurethrale Therapie mit Botulinumtoxin als Zuschlag zur GOP 26316

GOP 40161 Sachkostenpauschale bei transurethraler Therapie mit Botulinumtoxin für die eingesetzten zystoskopischen Injektionsnadeln, -kanülen oder -katheter

Abrechnung der Anwendungen



Abrechnungsberechtigt sind Urologen und Gynäkologen, die Vergütung erfolgt extrabudgetär.

Die GOP 26316 / 26317 (Urologen) ist eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung. Diese wird erteilt, wenn jährlich die Teilnahme an von der jeweiligen Landesärztekammer anerkannten Fortbildungen zur Therapie von Blasenfunktionsstörungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 CME-Punkten nachgewiesen wird. Ebenfalls eingeführt wurde eine Sachkostenpauschale (GOP 40161, EBM-Abschnitt 40.5 EBM). Die Vergütung erfolgt extrabudgetär.

Die Kosten für die Beschaffung des Arzneimittels Botox® trägt die Krankenkasse des gesetzlich versicherten Patienten. Dazu stellt der Arzt dem Patienten ein Rezept aus, das in der Apotheke eingelöst werden kann. Alternativ beschafft der Arzt das Arzneimittel und erhält die Kosten erstattet.

Weitere Informationen



Für weitere Informationen zum Thema Botox®-Behandlungen in der Urologie vereinbaren Sie einfach einen persönlichen Außendienstbesuch

unter **069-9203810**
oder im Internet auf
www.allergan.de

